

Satzung des Förderverein des Industrie-Club Bremen e. V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein des Industrie-Club Bremen e. V. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

1.1 die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Zweck soll durch die Unterstützung öffentlicher Veranstaltungen und die Förderung von Studienprojekten und Stipendien für hervorragende Studierende verwirklicht werden:

1.2 Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Er wird verwirklicht insbesondere durch

1.2.1 die Vergabe von Stipendien vornehmlich an Studierende

1.2.2 die Durchführung und Unterstützung von
Fortbildungsmaßnahmen

1.3 Förderung von Kunst und Kultur

Er wird verwirklicht insbesondere durch

1.3.1 die Begabtenförderung und

1.3.2 besondere Ausstellungen und Veranstaltungen

1.4 Förderung des demokratischen Rechtsstaates

Der Zweck soll durch Projekte in Bildungs-, Wissenschafts- und Kultureinrichtungen verwirklicht werden.

1.5 Hilfe und Unterstützung unverschuldet in Not geratene, hilfsbedürftiger oder förderwürdiger Menschen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Satzungszweck soll in uneigennützig Weise und unmittelbar verwirklicht werden. Hierfür stehen insbesondere Beiträge der Mitglieder und Spenden zur Verfügung.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie jede Körperschaft werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Industrie-Club Bremen e. V.
3. Jedes Mitglied des Industrie-Club Bremen e. V. ist zugleich Mitglied des Fördervereins.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. Das Präsidium
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

Drei, maximal vier Mitgliedern, darunter Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in. Für weitere Aufgaben kann ein 4. Präsidiumsmitglied gewählt werden.

Die Präsidiumsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
5. Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Der Jahresabschluss ist durch einen oder zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die aus den Mitgliedern des Vereins von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre zu wählen sind und die über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu geben haben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Frist ist maßgeblich der Tag der Absendung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 3.2 Entlastung des Präsidiums
 - 3.3 Die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen, deren Höhe und Fälligkeit
 - 3.4 Die Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
 - 3.5 Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins
 - 3.6 Den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
 - 3.7 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. 10% der Mitglieder können ihrerseits vom Präsidium die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Wird diesem Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang entsprochen, sind die beantragenden Mitglieder berechtigt, eine Mitgliederversammlung unmittelbar einzuberufen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten.
6. Beschlüssen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Versammlung kann Gäste zulassen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist an die Mitglieder zu versenden.
9. Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie in der der Einladung beigefügten Tagesordnung enthalten sind.

§ 7

Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch freiwillige Spenden der Mitglieder und sonstiger an dem Förderverein interessierter Personen oder sonstiger Rechtsträger.
2. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder laufende Beiträge festsetzen.
3. Das Vereinsvermögen ist gemäß der Zielsetzung in § 2 zu verwenden.

§8

1. Die Änderung von Ziel und Zweck des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung sowie schriftliche Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die Änderung der Satzung im Übrigen bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung ist eine Änderung der Satzung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.05.2014 beschlossen wurde.

Diese Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2017 beschlossen und tritt zum 21.11.2017 in Kraft.